

APO-GOST

- Noten
 - Klausuren
 - SoMi
 - Abitur
- Nachprüfung
- Widerspruch

APO-GOST

□ APO-GOST

- § 10 Nachprüfung
- § 13 Grundsätze der Leistungsbewertung
- § 14 Beurteilungsbereich „Klausuren“
- § 15 Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“
- § 17 Besondere Lernleistung
- § 36 Mündliche Prüfung
im ersten bis dritten Abiturfach
- § 43 Widerspruch und Akteneinsicht

□ Schulgesetz

- § 48 Grundsätze der Leistungsbewertung

APO-GOST

§ 10 Nachprüfung - Überblick

- Wer kann eine Nachprüfung beantragen?
- Wann findet die Nachprüfung statt?
- Was wird geprüft?
- Wer prüft?
- Wie lange wird geprüft?
- Wie setzt sich die Note zusammen?
- Wie geht es nach der Prüfung weiter?

APO-GOST

§ 10 Nachprüfung

- (1) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der nicht versetzt worden ist, kann zu Beginn des folgenden Schuljahres eine Nachprüfung ablegen, um nachträglich versetzt zu werden.
- Eine Zulassung zur Nachprüfung ist nur möglich, wenn die Verbesserung einer mangelhaften Leistung in einem einzigen Fach um eine Notenstufe genügt, um die Versetzungsbedingungen zu erfüllen.
 - Eine Nachprüfung ist nicht möglich, wenn die Jahrgangsstufe 11 bereits wiederholt wurde.
 - Die Nachprüfung findet in der letzten Woche vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres statt.

APO-GOST

§ 10 Nachprüfung

- (2) Die Nachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung,
- in einem Fach mit Klausuren außerdem aus einer schriftlichen Prüfung,
 - im Fach Sport aus einer Fachprüfung.
 - Die Prüfungsaufgaben sind dem Unterricht der Jahrgangsstufe 11/II zu entnehmen.
 - Sie werden in der Regel von der bisherigen Fachlehrerin oder dem bisherigen Fachlehrer gestellt

APO-GOST

§ 10 Nachprüfung

- (3) Die mündliche Prüfung findet vor einem Prüfungsausschuss unter dem Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters oder einer von ihr oder ihm hierfür bestellten Vertretung statt.
- Fachprüferin oder Fachprüfer ist in der Regel die bisherige Fachlehrkraft.
 - Eine von der Schulleiterin oder vom Schulleiter bestellte Fachbeisitzerin oder ein Fachbeisitzer führt das Protokoll.
 - Das einzelne Prüfungsgespräch dauert mindestens 15, höchstens 20 Minuten.
(i.d.R. ohne Vorbereitungszeit)
 - Der Prüfungsausschuss setzt die Note für die mündliche Prüfungsleistung mit einfacher Mehrheit fest.

APO-GOST

§ 10 Nachprüfung

(4) In einem Fach mit schriftlicher Prüfung wird die korrigierte schriftliche Arbeit dem Prüfungsausschuss (Absatz 3) vorgelegt.

- Dieser setzt auf Vorschlag der Fachlehrerin oder des Fachlehrers die Note für die schriftliche Arbeit und die Endnote aus den schriftlichen und mündlichen Prüfungsergebnissen fest.

Zweitkorrektur ist notwendig, da ansonsten der PA nicht sachkompetent über die schriftliche Leistung beraten kann

APO-GOST

§ 10 Nachprüfung

- (7) Nicht versetzte abgehende Schülerinnen und Schüler, die von der Möglichkeit der Nachprüfung Gebrauch machen wollen, müssen am Unterricht der Jahrgangsstufe 11 bis zum Beginn der Sommerferien teilnehmen.

APO-GOST

§ 13 Leistungsbewertung - Überblick

- Wie ergibt sich die Kursabschlussnote?
- Welche Kriterien gibt es für Notengebung?
- Was muss die Lehrperson mitteilen?
- Wann ist ein Kurs nicht beurteilbar?
- Wann können Leistungsnachweise nachgereicht werden?

APO-GOST

§ 13 Grundsätze der Leistungsbewertung

- (1) Im Kurssystem der Jahrgangsstufen 11 bis 13 ergibt sich die jeweilige Kursabschlussnote in einem Kurs mit schriftlichen Arbeiten (Klausuren) aus den Leistungen im Beurteilungsbereich „Klausuren“ (§ 14) und den Leistungen im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ (§ 15).
- Die Kursabschlussnote wird gleichwertig aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche gebildet.
 - Eine rein rechnerische Bildung der Kursabschlussnote ist unzulässig, vielmehr ist die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Kurshalbjahr zu berücksichtigen.
 - Bei Kursen ohne Klausuren ist die Endnote im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ die Kursabschlussnote.

APO-GOST

§ 13 Grundsätze der Leistungsbewertung

- (2) Die Bewertung der Leistungen richtet sich nach deren Umfang und der richtigen Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie der Art der Darstellung. Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form angemessen zu berücksichtigen. Gehäufte Verstöße führen zur Absenkung der Leistungsbewertung um eine Notenstufe in der Jahrgangsstufe 11 und um bis zu zwei Notenpunkte gemäß § 16 Abs. 2 in den Jahrgangsstufen 12 und 13. Im Übrigen gelten die in den Lehrplänen festgelegten Grundsätze.

APO-GOST

§ 13 Grundsätze der Leistungsbewertung

- (3) Die Lehrerin oder der Lehrer ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Kurses über die Zahl und Art der geforderten Klausuren und Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ zu informieren.
- Etwa in der Mitte des Kurshalbjahres unterrichtet die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler über den bis dahin erreichten Leistungsstand.

Diese aus mdl. und schr. Leistung gebildete „Zwischennote“ hat außer einer warnenden Funktion keine weitere. Eine schematische oder rechnerische Notenbildung ist unzulässig.

APO-GOST

§ 13 Grundsätze der Leistungsbewertung

- Die Kursabschlussnote in Kursen der Jahrgangsstufe 13/II wird vor der ersten Sitzung des Zentralen Abiturausschusses bekannt gegeben.

APO-GOST

§ 13 Grundsätze der Leistungsbewertung

- (4) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen.
- Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler einzelne Leistungen oder sind Leistungen in einem Fach aus von ihr oder von ihm zu vertretenden Gründen nicht beurteilbar, wird die einzelne Leistung oder die Gesamtleistung wie eine ungenügende Leistung bewertet (§ 48 Abs. 5 SchulG).

Der Schulleiter entscheidet darüber, ob die Gründe für nicht erbrachte Leistungen hinreichend sind

APO-GOST

§ 13 Grundsätze der Leistungsbewertung

- (5) Schülerinnen und Schülern, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht haben, ist Gelegenheit zu geben, die vorgesehenen Leistungsnachweise nachträglich zu erbringen.
- Im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter kann die Fachlehrkraft den Leistungsstand auch durch eine Prüfung feststellen (§ 48 Abs. 4 SchulG).

SG

§ 48 Leistungsbewertung - Überblick

- Weshalb gibt es Noten?
- Was ist die Grundlage für Noten?
- Wer beurteilt über Versäumnisse?
- Wer entscheidet über Anrechenbarkeit?

SG

§ 48 Grundsätze der Leistungsbewertung

- (1) Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses der Schülerin oder des Schülers Aufschluss geben;
- sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung der Schülerin oder des Schülers sein.
 - Die Leistungen werden durch Noten bewertet.
 - Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können vorsehen, dass schriftliche Aussagen an die Stelle von Noten treten oder diese ergänzen.

SG

§ 48 Grundsätze der Leistungsbewertung

- (2) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten.
- Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen.
 - Beide Beurteilungsbereiche sowie die Ergebnisse zentraler Lernstandserhebungen werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.

SG

§ 48 Grundsätze der Leistungsbewertung

- *Die Lehrkraft muss im Zweifelsfall nachweisen, dass der Notengebung hinlängliche Beurteilungsgrundlagen zugrunde lagen und dass die rechtlichen Rahmenbedingungen der APO-GOST und des SG berücksichtigt wurden. (Dokumentation!)*

- *Gehäufte Verstöße gegen sprachliche Korrektheit*
 - 11: 1 Note
 - 12/13: bis zu 2 Notenpunkte

- *Versäumnisse bei Klausuren beurteilt der Schulleiter als selbst verschuldet oder nicht.*

- *Entsprechend hat der Schüler den Rechtsanspruch auf weitere Klausur oder ersatzweise mündliche Prüfung.*

- *Wer 75% am Unterricht teilgenommen hat, ist zu beurteilen; darunter entscheidet der Fachlehrer.*

APO-GOST

§ 13 Grundsätze der Leistungsbewertung

- (6) Bei einem Täuschungsversuch
 - a) kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,.
 - b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,.
 - c) kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt..
- Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Leistung festgestellt, ist entsprechend zu verfahren.

APO-GOST

§ 14 „Klausuren“ - Übersicht

- Wo muss/kann man Klausuren schreiben?
- Wie lange dauern Klausuren?
- Wie wird eine Facharbeit gewichtet?
- Was ist bei der Terminierung zu beachten?
- Wie werden Eltern einbezogen?

APO-GOST

§ 14 Beurteilungsbereich „Klausuren“

- (1) In der Jahrgangsstufe 11 sind in Deutsch, Mathematik, den Fremdsprachen je Halbjahr zwei, in einem gesellschaftswissenschaftlichen und einem naturwissenschaftlichen Fach je Halbjahr ein bis zwei Klausuren zu schreiben.

Die Schülerin oder der Schüler kann weitere Grundkursfächer als Fächer mit Klausuren wählen.

Ob 1 oder 2 Klausuren:

Die Note muss gleichgewichtig aus schr. und mdl. gebildet werden.

APO-GOST

§ 14 Beurteilungsbereich „Klausuren“

(2) In den Jahrgangsstufen 12/I, 12/II und 13/I sind in den zwei Leistungskursfächern und in mindestens zwei von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Grundkursfächern je zwei Klausuren zu schreiben.

(1) Anzahl und Dauer:

11:	1-2	2-std.		<i>Klausuren</i>
12:	2	2-3 /	3-4 U-std.	<i>Klausuren (GK/LK)</i>
13.1	2	3 /	4-5 U-std.	<i>Klausuren</i>
13.2	1	3 h /	4,25 h	<i>Klausur</i>

Die Fachkonferenzen entscheiden über die Dauer u. Anzahl

APO-GOST

§ 14 Beurteilungsbereich „Klausuren“

Unter den Fächern mit Klausuren müssen die Abiturfächer, Deutsch, Mathematik, eine Fremdsprache, in jedem Fall die in Jahrgangsstufe 11 neu einsetzenden Fremdsprachen, und das gemäß § 11 Abs. 5 gewählte Pflichtfach sein.

In der Jahrgangsstufe 13/II ist im ersten bis dritten Abiturfach und in den in der Jahrgangsstufe 11 neu begonnenen Fremdsprachen je eine Klausur zu schreiben.

APO-GOST

§ 14 Beurteilungsbereich „Klausuren“

- (3) In der Jahrgangsstufe 12 wird nach Festlegung durch die Schule eine Klausur durch eine Facharbeit ersetzt.
- (4) In einer Woche dürfen für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler in der Regel nicht mehr als drei Klausuren angesetzt werden. Die Klausuren sind in der Regel vorher anzukündigen. An einem Tag darf in der Regel nur eine Klausur geschrieben werden. Für die Klausuren gelten im Übrigen die Richtlinien und Lehrpläne für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe. Die Aufgabenstellung muss auf die Anforderungen in der Abiturprüfung vorbereiten.

APO-GOST

§ 14 Beurteilungsbereich „Klausuren“

- (5) Die Klausuren werden nach Benotung und Besprechung mit den Schülerinnen und Schülern diesen mit nach Hause gegeben, damit die Eltern Kenntnis nehmen können; sie sind auf Verlangen spätestens nach einer Woche an die Schule zurückzugeben.

APO-GOST

§ 15 „Sonstige Mitarbeit“ - Übersicht

- Was wird beurteilt?
- Welche Formen gibt es?
- Wie werden schr. Übungen einbezogen?

APO-GOST

§ 15 Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“

- (1) Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen mit Ausnahme der Klausuren und der Facharbeit gemäß § 14 Abs. 3.

- (2) Die Formen der „Sonstigen Mitarbeit“ richten sich nach den Richtlinien und Lehrplänen für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe
und müssen vom Lehrer zu Beginn des HJ bekannt gemacht werden
 - Mitarbeit am Unterricht (kontinuierlich und wesentlich)*
 - Protokolle und Referate*
 - Projektpräsentation*
 - Versuchsvorbereitung und –nachbereitung*
 - Schriftliche Übungen*
 - Hausaufgaben*

APO-GOST

§ 15 Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“

Schüler müssen in den JGSt 12 und 13 die Gelegenheit erhalten, die in einer mdl . Abiturprüfung geforderte Fähigkeit der Darstellung eines Sachzusammenhanges in zusammenhängendem Vortrag einzuüben.

Schriftliche Übungen sind auf 1 – 2 pro Fach und Halbjahr zu begrenzen. Sie beziehen sich auf den unmittelbar vorausgehenden Unterricht.

APO GOST

§ 17 Besondere Lernleistung - Überblick

- Was ist das?
- Wann ist sie zu erbringen?
- Wie und von wem wird sie bewertet?
- Wie wird sie im Abitur gewichtet?

APO GOST

§ 17 Besondere Lernleistung

- (1) Im Rahmen der für die Abiturprüfung vorgesehenen Punktzahl (§ 29) kann Schülerinnen und Schülern eine besondere Lernleistung angerechnet werden, die im Rahmen oder Umfang eines mindestens zwei Halbjahre umfassenden Kurses erbracht wird. Als besondere Lernleistung können ein umfassender Beitrag aus einem von den Ländern geförderten Wettbewerb oder die Ergebnisse eines umfassenden fachlichen oder fachübergreifenden Projektes gelten.

APO GOST

§ 17 Besondere Lernleistung

(2) Die Absicht, eine besondere Lernleistung zu erbringen, muss spätestens am Ende der Jahrgangsstufe 12 bei der Schule angezeigt werden.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet in Abstimmung mit der Lehrkraft, die als Korrektor vorgesehen ist, ob die vorgesehene Arbeit als besondere Lernleistung zugelassen werden kann.

Die Arbeit ist spätestens bis zur Zulassung zur Abiturprüfung abzugeben, nach den Maßstäben und dem Verfahren für die Abiturprüfung zu korrigieren und zu bewerten.

Ein Rücktritt von der besonderen Lernleistung muss bis zur Entscheidung über die Zulassung zur Abiturprüfung erfolgt sein.

In einem Kolloquium von in der Regel 30 Minuten, das im Zusammenhang mit der Abiturprüfung nach Festlegung durch die Schulleitung stattfindet, stellt der Prüfling vor einem Fachprüfungsausschuss (§ 26) die Ergebnisse der besonderen Lernleistung dar, erläutert sie und antwortet auf Fragen.

Die Endnote wird aufgrund der insgesamt in der besonderen Lernleistung und im Kolloquium erbrachten Leistungen gebildet; eine Gewichtung der Teilleistungen findet nicht statt.

APO GOST

§ 17 Besondere Lernleistung

- (3) Bei Arbeiten, an denen mehrere Schülerinnen und Schüler beteiligt werden, muss die individuelle Schülerleistung erkennbar und bewertbar sein.
- (4) In der besonderen Lernleistung sind maximal 15 Punkte erreichbar, die vierfach gewertet werden (§ 29 Abs. 2 und 5).

APO GOST

§ 36 Mündliche Prüfung - Überblick

- Wer bestimmt die Kandidaten?
- Was sind die Kriterien?

APO GOST

§ 36 Mündliche Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach

- (1) Der Zentrale Abiturausschuss legt in einer Konferenz aufgrund der Ergebnisse in den schriftlichen Prüfungsarbeiten im ersten bis dritten Abiturfach und der mündlichen Prüfung im vierten Abiturfach fest, in welchen Fächern der schriftlichen Abiturprüfung der Prüfling mündlich geprüft wird.

APO GOST

§ 36 Mündliche Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach

- (2) Mündliche Prüfungen im ersten bis dritten Abiturfach sind anzusetzen:
- 1. wenn die Ergebnisse in den schriftlichen Arbeiten sich um 4,00 oder mehr Punkte der einfachen Wertung von dem Durchschnitt der Punkte unterscheiden, die der Prüfling in den für die Gesamtqualifikation verbindlichen Kursen des jeweiligen Prüfungsfaches in den vier Halbjahren der Jahrgangsstufen 12 und 13 erreicht hat;
 - 2. wenn das Bestehen der Abiturprüfung gefährdet ist, weil die Mindestbedingungen gemäß § 29 Abs. 5 nicht erfüllt sind.
- (3) Wird ein Prüfling in mehreren Fächern geprüft, bestimmt er die Reihenfolge.

APO GOST

§ 36 Mündliche Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach

- (4) Wer nicht nach Absatz 2 geprüft wird, wird von der mündlichen Prüfung befreit. Der Prüfling kann sich jedoch zur mündlichen Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach melden.

- (5) Eine mündliche Prüfung wird nicht angesetzt oder nicht mehr durchgeführt, wenn aufgrund der vorliegenden Ergebnisse im Abiturbereich auch bei Erreichen der Höchstpunktzahlen in der mündlichen Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach ein Bestehen des Abiturs nicht mehr möglich ist. Die Abiturprüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden. Der Prüfling kann jedoch auf eigenen Wunsch geprüft werden.

APO GOST

§ 43 Widerspruch und Akteneinsicht - Überblick

- Was muss im Vorfeld geschehen?
- Wogegen kann Widerspruch eingelegt werden?
- Wie lange kann Widerspruch eingelegt werden?
- Wer entscheidet über den Widerspruch?
- Wer kann (wann) Akteneinsicht beantragen?

APO GOST

§ 43 Widerspruch und Akteneinsicht

- (1) Gegen schulische Entscheidungen, die Verwaltungsakte sind, kann bei der Schule Widerspruch eingelegt werden (§ 50 Abs. 4 ASchO – *BASS 04/05 12 – 01 Nr. 2*); hierüber sind die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte schriftlich zu belehren. Die Durchführung des Widerspruchsverfahrens richtet sich nach den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

APO GOST

§ 43 Widerspruch und Akteneinsicht VV

43.11

Mit Widerspruch angefochten werden können u. a. die Nichtversetzung, das Nichtbestehen der Nachprüfung, die Entlassung aus der gymnasialen Oberstufe wegen Überschreitens der Höchstverweildauer, die Kursabschlussnoten aus der Qualifikationsphase, die Nichtzulassung zur Abiturprüfung, das Nichtbestehen der Abiturprüfung.

APO GOST

§ 43 Widerspruch und Akteneinsicht VV

43.11

Einzelnoten können nur ausnahmsweise mit Widerspruch angefochten werden, wenn die beantragte Anhebung der Einzelnote auch die Änderung eines Verwaltungsaktes (z. B. Versetzungsentscheidung, Zuerkennung eines Abschlusses, Gesamtqualifikation/Durchschnittsnote im Abiturzeugnis) herbeiführt.

Gegen Einzelnoten und gegen die Kursabschlussnoten der Jahrgangsstufe 11, die keine Verwaltungsakte sind, kann in der Regel nur innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Erteilung Beschwerde erhoben werden. Über die Beschwerde entscheidet zunächst die Fachlehrerin oder der Fachlehrer. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

APO GOST

§ 43 Widerspruch und Akteneinsicht VV

43.12

Wegen der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs dürfen belastende Verwaltungsakte bis zur endgültigen Entscheidung grundsätzlich nicht vollzogen werden; die ursprüngliche Rechtsstellung der Betroffenen wird jedoch nicht verbessert. Aus der aufschiebenden Wirkung ergibt sich insbesondere kein Anspruch auf Zulassung zur Abiturprüfung.

43.13

Wird kein Widerspruch eingelegt, werden die Verwaltungsakte nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestandskräftig.

APO GOST

§ 43 Widerspruch und Akteneinsicht

- (2) Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Bei Widersprüchen gegen Beschlüsse des Zentralen Abiturausschusses und der Fachprüfungsausschüsse entscheidet der bei der oberen Schulaufsichtsbehörde gebildete Widerspruchsausschuss.

APO GOST

§ 43 Widerspruch und Akteneinsicht VV

43.21

Dem Widerspruch stattgeben kann nur das Gremium (z. B. Konferenz, Prüfungsausschuss, Zentraler Abiturausschuss) oder die Person (z. B. Schulleiterin oder Schulleiter, Fachlehrkraft), das oder die über den Verwaltungsakt entschieden hat.

43.22

Wird vor Abschluss des Abiturprüfungsverfahrens gegen Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten oder mündliche Prüfungsnoten Widerspruch erhoben, entscheidet die Erstkorrektorin oder der Erstkorrektor im Einvernehmen mit der Lehrkraft, die für die Zweitkorrektur verantwortlich war, bzw. der Fachprüfungsausschuss, der die angegriffene Note erteilt hat, ob dem Widerspruch stattgegeben wird.

APO GOST

§ 43 Widerspruch und Akteneinsicht

- (3) Der bei der oberen Schulaufsichtsbehörde gebildete Widerspruchsausschuss besteht aus zwei für die gymnasiale Oberstufe zuständigen schulfachlichen Dezernentinnen oder Dezernenten, von denen eine oder einer den Vorsitz führt, sowie einer verwaltungsfachlichen Dezernentin oder einem verwaltungsfachlichen Dezernenten. Die Leiterin oder der Leiter der Behörde bestimmt die Mitglieder des Ausschusses und die Führung des Vorsitzes. Bei Widersprüchen gegen Leistungsbeurteilungen zieht die oder der Vorsitzende die zuständige Fachdezernentin oder den zuständigen Fachdezernenten zur Beratung hinzu.

APO GOST

§ 43 Widerspruch und Akteneinsicht VV

43.3 zu Abs. 3

Dieser Ausschuss prüft die ordnungsgemäße Anwendung der Abiturprüfungsordnung, die Beachtung der Richtlinien und Lehrpläne für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe und die Angemessenheit der Anforderungen und der Leistungsbewertung. Er kann bei Verfahrensfehlern die Wiederholung oder Ergänzung von Prüfungen, die erneute Beratung des Zentralen Abiturausschusses und der Fachprüfungsausschüsse anordnen, Leistungsbewertungen und Entscheidungen des Zentralen Abiturausschusses und der Fachprüfungsausschüsse ändern. Die Entscheidung ist gegenüber dem Zentralen Abiturausschuss und dem Fachprüfungsausschuss zu begründen.

APO GOST

§ 43 Widerspruch und Akteneinsicht

- (4) Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten ist auf Antrag Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsakten zu geben, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist.

APO GOST

§ 43 Widerspruch und Akteneinsicht VV

43.4 zu Abs. 4

43.41 Ein rechtliches Interesse ist gegeben, wenn ein Prüfling an der Richtigkeit der Bewertung seiner Arbeit zweifelt oder wenn er sich nachträglich von seiner Leistung und der Ordnungsmäßigkeit ihrer Bewertung überzeugen will.

Da eine Prüfungsentscheidung längstens innerhalb eines Jahres – wenn sie ohne Rechtsmittelbelehrung ergangen ist – angefochten werden kann, erlischt auch nach Ablauf dieser Jahresfrist das Recht auf Einsichtnahme in die Prüfungsakten. Es liegt dann im Ermessen der jeweiligen Schulleiterin oder des jeweiligen Schulleiters, ob die Einsichtnahme trotzdem gewährt wird.

Die Einsichtnahme kann auch dadurch erfolgen, dass sich die Schülerin oder der Schüler eine Fotokopie der eigenen Prüfungsarbeiten gegen Erstattung der Kosten aushändigen lässt.

APO GOST

§ 43 Widerspruch und Akteneinsicht VV

43.42 Eine Einsichtnahme im noch laufenden Abiturprüfungsverfahren kann nur ausnahmsweise gewährt werden, wenn es zur Geltendmachung von rechtlichen Interessen erforderlich erscheint und der Fortgang des Verfahrens dadurch nicht behindert wird.

43.43 Im Übrigen richtet sich das Akteneinsichtsrecht nach § 29 VwVfG. NRW.